

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	02.12.2014	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	04.12.2014	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	09.12.2014	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.12.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

13. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19.12.1997

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

- Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 13. Änderungs-satzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013 gemäß Anlage I.**
- Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 16. Dezember 2012 auf der Grundlage der 10. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997 für Restmüllbehälter und Papiertonnen beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2015 unverändert fort.**

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebühren-aufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Gemäß § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und -unterdeckungen am Ende eines Kalkulations-zeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Kalkulation 2015

2014 war eine Pflichtentnahme nach § 6 Abs. 2 KAG in Höhe von 2.053.515 € zu tätigen. Durch eine zusätzliche Entnahme in Höhe von 195.000 € aus Überdeckungen der Vorjahre konnten die in 2013 gesenkten Gebühren stabil gehalten werden.

Der Rücklagenbestand weist gegenwärtig einen Betrag in Höhe von 430.425 € aus.

Für das Jahr **2015** ist gem. § 6 Abs. 2 des KAG keine Pflichtentnahme aus der Rücklage zu berücksichtigen.

2015 sind Kostensteigerungen auch aus 2014 in Höhe von ca. 1.370 T€ aufzufangen. Diese

resultieren im Wesentlichen aus dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst, Mengensteigerungen aus der Wertstofftonne, höheren Transport- und Kompostierungsaufwendungen sowie der Sanierung der Altbausubstanz des Gebäudes C (Baujahr 1974). Diese Steigerungen konnten – wie bereits erwähnt – in 2014 noch durch die Entnahmen aus Rücklagen kompensiert werden.

Restmüll

Den Kostensteigerungen stehen die positiven Veränderungen bei den Verbrennungsentgelten für Restmüll der MVA Bielefeld-Herford gegenüber. Dies bringt eine Entlastung von ca. 1.378 T€.

Der anzurechnende anteilige Gewinn der MVA Bielefeld-Herford fällt gegenüber dem Vorjahr um 201 T€ höher aus und beträgt 853.693 €.

Zusätzlich eröffnet sich die Möglichkeit, aus Gewinnrückstellungen der städtischen WRB GmbH einen Betrag von 147.250 € auszuschütten. Dieser Sondererlös ist der Wertstoffsammlung und -vermarktung zur Entlastung der stadtseitigen Kosten aus der Wertstofftonne zuzuordnen. Die 2014 geschätzten Mengenanteile der Stadt werden voraussichtlich um rd. 59 % übertroffen. Für 2015 ist somit auch von höheren Sammelmengen und –kosten auszugehen.

Die Einsparung bei den Verbrennungskosten, der zu berücksichtigende MVA –Gewinnanteil, eine Teilentnahme aus der Rücklage und der Sondererlös können die Kostensteigerungen beim Restmüll ausgleichen und eröffnen zudem die Möglichkeit einer gewissen Entlastung der Bioabfallgebühren.

Bioabfall

Die Einsparungen bei den Verbrennungskosten greifen nicht bei den Entsorgungskosten für Bioabfall. Die abfallrechtlichen Vorgaben des Landes sehen die Förderung der Bioabfallerefassung und –verwertung durch Quersubventionierung vor. Dies wurde bei den Kalkulationen in den Vorjahren in erheblichem Umfang berücksichtigt. (Anmerkung: Die finanzielle Entlastung der Bioabfallgebühren hat jedoch leider bislang nicht die beabsichtigte Wirkung der Mengenerhöhung durch weitere Abfalltrennung erzielt.)

Die in 2014 getätigte Quersubventionierung von 905.900 € zuzüglich einer entlastenden Rücklagenentnahme von 422.870 € lässt sich in der bisherigen Höhe nicht aufrechterhalten.

Den o. g. Vorgaben des Landes kann lediglich durch eine Quersubventionierung aus dem Restmüll in Höhe von 572.200 T€ für 2015 sowie die Inanspruchnahme eines Rücklagenanteiles in Höhe von 97.914,80 € Rechnung getragen werden. Eine Erhöhung der Bioabfallgebühren um 21,54 % gegenüber dem Vorjahr ist daher unabweisbar.

Im Jahr 2015 wird die Ausschreibung der Verträge für die Bioabfallverwertung notwendig.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2016 die Behandlungs- und Verwertungskosten sinken und dann wieder zu einer Reduzierung der Bioabfallgebühren führen werden.

Mulden

Die Zahl der Muldentransporte ist gegenüber dem Vorjahr fast gleichbleibend.

Aufgrund der gestiegenen Kosten ist eine Erhöhung der Preise für Muldentransporte um 11 % unerlässlich. Dagegen können die Entsorgungskosten der Muldenabfuhr aufgrund der geringeren Verbrennungsentgelte um 12,49 % je Tonne gesenkt werden.

Auch die Gestellungskosten für Absetzmulden können gesenkt werden; Größe 4,4 – 10 m³ (offen) um 1,35 %, Größe 4,5 – 10 m³ (mit Deckel) um 1,68 % und die 10 m³ Presscontainer um 3,65 %.

Fazit

- Die Restmüllgebühren bleiben in 2015 konstant auf dem in 2013 gesenkten Niveau.
- Die Bioabfallgebühren steigen um 21,54 %.
- Bei den Mulden ergeben sich Erhöhungen beim Transport, aber auch Senkungen bei der Entsorgung.

Anlagen

Anlage I: 13. Änderungssatzung

Anlage II: Gebührenanalyse

Anlage III: Gebührenbedarfsberechnung und Muldenkalkulation

Anlage IV: Gebührenübersicht Abfallentsorgung

Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel